

schäft anhängig ist, noch wird der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage, die innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt werden soll, vorbereitet. Die PI ist daher entgegenzunehmen.

### **3. Stellungnahme**

#### **3.1. Geltendes kantonales Recht**

Gemäss § 30 Abs. 3 des Abfallgesetzes kann der Regierungsrat für geringfügige Übertretungen im Litteringbereich Ordnungsbussen zwischen Fr. 50 und Fr. 300 festlegen. Von dieser Kompetenz hat er Gebrauch gemacht, indem er in § 24 der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung (RRV Abfallbewirtschaftung; RB 814.041) definiert hat, was als geringfügige Übertretungen im Sinne des Abfallgesetzes taxiert wird:

- |   |         |
|---|---------|
| – Inhalt eines Aschenbechers  | Fr. 80  |
| – Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste | Fr. 50  |
| – Kehrichtsäcke oder Kleinabfälle in grösseren Mengen   | Fr. 250 |

Der vom Gesetz vorgegeben Rahmen von Fr. 50 bis Fr. 300 wird damit nicht ganz ausgeschöpft. Zudem hat der Regierungsrat die Bussenhöhe nach „Schwere“ der Übertretung differenziert, da es nach seiner Ansicht einen Unterschied macht, ob ein einzelner Kaugummi oder der Inhalt eines ganzen Kehrichtsacks achtlos weggeworfen wird. Die Initiantin und die Initianten möchten nun, dass ein einheitlicher Tarif von Fr. 300 für alle Litteringtatbestände im Gesetz verankert wird.

#### **3.2. Stand Littering-Bussen auf Bundesebene**

Littering-Bussen beschäftigen nicht nur Mitglieder des Grossen Rates, sondern auch Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier. Im Zuge der Beratung der Parlamentarischen Initiative „Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken“ (20.433) hat der Nationalrat in der Sondersession vom Mai 2023 ein Litteringverbot und eine einheitliche Litteringbusse von Fr. 300 beschlossen. Art. 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) soll um einen neuen Absatz wie folgt angepasst werden: „Kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen oder Zigarettenstummel dürfen nicht ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen weggeworfen oder liegen gelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.“ Der Bussenkatalog gemäss Art. 61 USG soll dabei um eine einheitliche Litteringbusse von Fr. 300 ergänzt werden – unabhängig vom weggeworfenen Gegenstand. Der Nationalrat folgte damit entgegen der Stellungnahme des Bundesrats inhaltlich der vorberatenden Kommission. Das Geschäft wird als nächstes vom Ständerat behandelt und soll bis zur Sommersession 2024 erledigt sein.